

LANDESHAUPTSTADT STUTTGART

Statistisches Amt
Eberhardstraße 39
Postfach 350

7000 Stuttgart 1

Tel.: 0711/216-6620

Die "Lebenslage" der Jugendlichen als Faktor für den Entscheidungsvorschlag der Jugendgerichtshilfe

Ein Beitrag zur Jahrestagung 1987 der
Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte
und Jugendgerichtshilfen e.V., Landes-
gruppe Baden-Württemberg.

Den Jugendämtern der Städte und Gemeinden ist die Jugendgerichtshilfe zugeordnet. Nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) sind ihre Vertreter am Jugendstrafverfahren zu beteiligen. Sie sollen Auskunft geben über die Sozialisationsbedingungen, die für die Entwicklung des Beschuldigten prägend waren; weiter sind sie aufgefordert, geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, die die notwendige erzieherische Beeinflussung sicherstellen. Die Stuttgarter Jugendgerichtshelfer legen für jeden Probanden, der von ihnen betreut wird, ein statistisches Zählblatt an, welches Angaben über Personen, familiäre Verhältnisse, Tatumstände und -inhalte und anderes enthält. Dieses Zählblatt dient nicht nur der schnellen, eigenen Information bezüglich eines Einzelfalles, mit seiner Hilfe gelingt es auch, zu Aussagen über die Struktur und Entwicklung der Jugendkriminalität zu kommen.

Die so gewonnenen Daten wurden in Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und Statistischem Amt DV-gerecht aufbereitet und entsprechend den zuvor festgelegten Untersuchungsabsichten analysiert. Die Gesamtheit der Ergebnisse sind in der Reihe "Statistischer Informationsdienst der Landeshauptstadt Stuttgart, Sonderheft 1/1986, Jugend vor Gericht" veröffentlicht. Die Arbeit befaßt sich mit einer doppelten Fragestellung. Zuerst geht es um eine Bestandsaufnahme der Jugendkriminalität in der Landeshauptstadt Stuttgart. Hier sind einerseits die Inhalte der Straftaten von Interesse, andererseits werden ausgewählte Persönlichkeitsmerkmale diskutiert, die vielleicht Hinweise auf die Ursachen von Jugendkriminalität geben. Im Mittelpunkt des zweiten Hauptteils stehen sowohl die Urteilsbeschlüsse, die durch die Jugendrichter ergehen, als auch die Maßnahmen, die der Jugendgerichtshelfer dem Gericht empfiehlt. Geprüft wird, inwieweit ausgewählte Merkmale des Beschuldigten strafmildernd bzw. strafverschärfend wirken.

Die Untersuchungsgesamtheit umfaßt alle, in Stuttgart wohnhaften Jugendlichen und alle Heranwachsenden, wenn in den Jahren 1983, 1984 und 1985 von der Staatsanwaltschaft Stuttgart ein Strafverfahren gegen sie eröffnet wurde. Hierzu zählen insgesamt 6 976 Fälle.

Dieser Beitrag befaßt sich insbesondere mit einem wichtigen Abschnitt des zweiten Hauptteils. Es wird die Annahme, daß die Lebenslage des Jugendlichen als Einflußfaktor für den Entscheidungsvorschlag der Jugendgerichtshilfe anzusehen ist, aufgrund der beschriebenen Datenbasis geprüft.

Um einer angemessenen Bewertung näherzukommen, muß der Inhalt der beiden entscheidenden Variablen "Lebenslage" und "Schwere des Entscheidungsvorschlages" geklärt werden. Bei dem Begriff "Lebenslage" handelt es sich keineswegs um eine gängige Vokabel im Bereich der sozialwissenschaftlichen Literatur. Ich habe dieses Wort benutzt, um die jeweilige Beziehung des Jugendlichen zum Beruf auszudrücken. Die Variable Lebenslage besitzt drei Hauptinhalte. Dabei handelt es sich um die Berufsvorbereitungsphase, um die Berufsphase selbst und um die Arbeitslosigkeit. In der Berufsvorbereitungsphase werden dem Jugendlichen Fertigkeiten vermittelt, die ihn in die Lage versetzen sollen, berufsbezogene Aufgaben zu lösen. Hierzu zählen die beiden Lebenslagen Schüler und Auszubildende. Bei Jugendlichen, die sich bereits in der Berufsphase befinden, sind aufgrund der Datenlage drei verschiedenartige Typen unterscheidbar: die in einem qualifizierten Beruf Tätigen, Hilfsarbeiter und die nur gelegentlich Tätigen.

Tabelle 1 a: Junge Straftäter in Stuttgart nach Lebenslagen in den Jahren 1983, 1984 und 1985 (in %)

Tabelle 1 b: Jugendliche im Alter von 15 bis unter 20 Jahren in der Bundesrepublik nach Lebenslagen im April 1982 (in %)

Lebenslage \ Jahr	1983	1984	1985	April 1982	Lebenslage
Erwerbstätige im qualifizierten Beruf	15,7	15,1	16,8	38,7	Erwerbstätige
Hilfsarbeiter	5,5	5,5	4,7		
Gelegenheitsarbeiter	5,0	5,4	7,6		
Arbeitslose	18,7	18,4	18,2	3,9	Arbeitslose
Auszubildende	15,9	16,1	15,8	12,0	Auszubildende
Schüler	31,4	28,5	24,4	45,4	Schüler
Keine Angabe	7,8	9,0	12,5		
Insgesamt	100 (2 471)	100 (2 174)	100 (2 331)	100 (5 405 000)	

Quelle: Errechnet nach Angaben aus den Statistischen Jahrbüchern 1983, 1984, 1985, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden.

Durch Arbeitslosigkeit wird das gesellschaftliche Ansehen eines jungen Menschen deutlich vermindert und die Teilhabe an den für Jugendliche sonst typischen Lebensstilen beeinträchtigt. Viele Betroffenen sind diesen Auswirkungen hilflos ausgeliefert. Einige andere werden versuchen, die Ursache ihrer mißlichen Lebenslage möglicherweise durch Weiterqualifikation zu beseitigen. Wieder andere dagegen werden sich gegen die Folgen wehren, indem sie versuchen, ihre Konsummöglichkeiten auszuweiten oder Macht und Einfluß zu demonstrieren. Dieser letzte Weg endet häufig in der Kriminalität.

Zwischen 18 und 19 Prozent der Beschuldigten waren in den drei Beobachtungsjahren jeweils arbeitslos, nur rund vier Prozent arbeitslose junge Menschen meldete im Vergleich dazu die Bundesanstalt für Arbeit für die Bundesrepublik Deutschland im April 1982 (Tab. 1 b).

Noch ernüchternder wirkt das Bild, wenn man weiß, daß fast jeder fünfte arbeitslose Jugendliche in Stuttgart straffällig wird¹⁾. Die Bedeutung der Arbeitslosigkeit reduziert sich allerdings etwas durch die Tatsache, daß vor allem die Personen dazugehören, die aufgrund ihrer Biographie nicht fähig sind, einer geregelten Arbeit nachzugehen.

Mit Tabelle 2 erhält man Auskunft über die Deliktstruktur von arbeitslosen Jugendlichen. Diebstahlvergehen und sonstige Eigentumsdelikte ragen nicht als besonders auffällig heraus, wie man aufgrund der eingeschränkten Konsummöglichkeiten hätte erwarten können. Weniger überrascht dagegen, daß ein Viertel der ermittelten Schwarzfahrer Arbeitslose sind. Beachtlich hohe Zahlen ergeben sich bei Verstößen gegen das BTM-Gesetz. Knapp die Hälfte der überführten jugendlichen Drogenhändler und 30 Prozent der Drogenkonsumenten gaben an, arbeitslos zu sein. Insgesamt wurde jeder zehnte arbeitslose Jugendliche unter den Straftätern mit einem Verstoß gegen das BTM-Gesetz in Zusammenhang gebracht, dieser hohe Anteil wird von keiner anderen Gruppe mehr erreicht.

Das kriminelle Verhalten von Schülern unterscheidet sich klar von dem junger Arbeitsloser. Im proportionalen Vergleich werden sie deutlich

1) Die Zahl der Jugendlichen, die sich im Laufe eines Jahres arbeitslos melden, ist aus dem veröffentlichten Material des Stuttgarter Arbeitsamtes nicht zu entnehmen. Insgesamt haben sich von Januar bis Dezember 1985 ca. 41 000 Personen für einen kürzeren oder längeren Zeitraum insgesamt arbeitslos gemeldet (Jahresbericht 1985/Arbeitsamt Stuttgart, S. 19). Die Umrechnung auf Jugendliche ergibt etwa die Zahl 2 300. Nach Tabelle 1 a beträgt die Zahl der beschuldigten und gleichzeitig arbeitslosen jungen Leute 424, das heißt fast 20 Prozent der arbeitslosen Jugendlichen werden straffällig.

seltener straffällig; in der Zeit von 1983 bis 1985 verringert sich ihr Anteil an den straffällig gewordenen Jugendlichen von 31,4 Prozent auf 24,4 Prozent. Natürlich darf man bei der Beurteilung der Entwicklung die Veränderungen der Schülerzahlen insgesamt nicht übersehen. Auch die Bevorzugung bestimmter Deliktarten sieht bei Schülern völlig anders aus. Im Mittelpunkt stehen Diebstahlsdelikte, insbesondere der Kaufhausdiebstahl; Rauschgiftdelikte sind eher selten. Nur jeder fünfzigste Schüler, gegen den ein Verfahren eröffnet wurde, hat gegen das BTM-Gesetz verstoßen. Schüler an allgemeinbildenden Schulen sind als Zielgruppe für den Absatz illegaler Drogen eher ungeeignet.

Tabelle 2: Junge Straftäter in Stuttgart nach Lebenslage und Deliktarten im Jahre 1984 (in %)

Deliktart \ Status	Erwerbstätige im qualifizierten Beruf	Hilfsarbeiter	Gelegenheitsarbeiter	Arbeitslose	Auszubildende	Schüler	Sonstige, keine Angabe	Insgesamt
Einfache Verkehrsdelikte	15,7	5,3	2,2	6,0	27,9	33,5	9,4	100 (319)
Schwere Verkehrsdelikte	29,1	5,1	5,7	10,8	22,8	19,6	7,0	100 (156)
Kaufhausdiebstahl	5,3	2,8	2,3	19,9	10,6	50,0	8,5	100 (246)
Sonstiger Diebstahl	15,3	5,4	5,3	19,4	17,9	31,5	4,6	100 (331)
Sonstige Eigentumsdelikte	13,3	8,3	3,2	17,5	12,5	34,2	5,8	100 (120)
Leistungsschleichung	12,5	7,1	7,7	25,4	16,7	18,6	11,9	100 (311)
Leichte Körperverletzung	19,0	5,2	3,4	13,8	34,5	20,7	3,4	100 (56)
Schwere Körperverletzung, Tötungsdelikte	17,2	10,8	2,2	33,3	17,2	14,0	5,4	100 (93)
Raub, Erpressung, Nötigung, Bedrohung	12,7	1,4	11,3	35,2	5,6	25,4	8,5	100 (71)
Verstoß gegen das BTM-Gesetz	-Handel -Konsum	22,9 19,0	2,9 5,9	17,1 12,1	46,6 29,3	2,9 8,6	2,9 3,4	100 (35) 100 (53)
Sittlichkeitsdelikte	5,9	5,9	5,9	17,5	17,5	47,1	-	100 (17)
Hausfriedensbruch, Gewalt gegen Sachen	10,2	3,7	0,9	11,1	28,7	37,0	6,4	100 (108)
Sonstige Delikte, keine Angabe	19,6	5,3	5,3	16,8	13,8	17,5	24,4	100 (169)
Insgesamt	15,1	5,5	5,4	18,4	18,1	28,5	9,0	100(2 174)

Die Schwere der Jugendgerichtshilfsvorschläge bzw. der Jugendgerichtshilfeurteile als Zielvariable beruht auf der wichtigen Annahme, daß sich die Maßnahmen nach dem Grad ihres Strafgehaltes ordnen lassen. Die Ordnung erfolgt vor dem Hintergrund der Aussagen des JGG und erhält folgende konkrete Gestalt:

- Einstellung (unterste Sanktionsstufe)
- Weisungen
- Leichte Zuchtmittel (Verwarnung, Geldbuße, sonstige Auflagen)
- Schwere Zuchtmittel (Freizeit-, Kurz- und Dauerarrest)
- Jugendstrafe mit Bewährung
- Jugendstrafe ohne Bewährung
- Anwendung des Erwachsenenstrafrechts (oberste Sanktionsstufe)

Die Tabelle 3 zeigt die relative Häufigkeitsverteilung von Jugendgerichtshilfsvorschlag und Urteil in den Jahren 1983, 1984 und 1985. Es wird deutlich, daß die Menge der Maßnahmen im sogenannten ambulanten Bereich (Weisungen und leichte Zuchtmittel) liegen. Bei ca. 15 Prozent der Jugendlichen wurde eine Jugendstrafe oder das Erwachsenenstrafrecht empfohlen bzw. verhängt. Auffällig ist auch, daß die relativen Verteilungswerte sowohl bei Vorschlägen als auch bei Urteilen im Zeitverlauf recht konstant bleiben, das heißt Sozialarbeiter und Jugendrichter zeigen ein sehr gleichmäßiges Sanktionsverhalten.

Tabelle 3: Jugendgerichtshilfsvorschläge und Jugendgerichtsurteile in Stuttgart von 1983 bis 1985 (in %)

Maßnahmen	JGG-Vorschlag			Urteil		
	1983	1984	1985	1983	1984	1985
Einstellungen	9,8	12,4	9,4	22,7	25,7	25,4
Weisungen	29,8	34,7	33,3	33,0	30,4	27,4
Leichte Zuchtmittel	20,5	22,9	24,0	19,5	20,1	21,7
Schwere Zuchtmittel	4,5	1,5	1,7	5,8	3,2	3,9
Jugendstrafe mit Bewährung	9,7	10,1	10,0	10,1	10,0	9,9
Jugendstrafe ohne Bewährung	1,7	1,6	1,6	2,5	2,1	2,7
Urteil nach dem Erwachsenenstrafrecht	3,8	4,2	3,5	3,7	4,4	5,1
Keine Angabe	9,8	12,6	16,5	2,7	3,8	3,9
Insgesamt	100 (2 471)	100 (2 174)	100 (2 331)	100 (2 471)	100 (2 174)	100 (2 331)

Nach der Klärung der Variableninhalte kann nun die Prüfung des Zusammenhangs erfolgen. Dazu werden je zwei Ausprägungen der Variable Lebenslage (z.B. Schüler und Arbeitslose) betrachtet und mögliche Unterschiede im Sanktionsverhalten durch Jugendgerichtshelfer und Jugendrichter aufgezeigt.

Der Inhalt der Tabelle 4 scheint nur im ersten Moment schwer lesbar. Er gibt an, welche Kombinationen von Lebenslagen zur Urteilsschwere in Beziehung gesetzt werden. Ein positives Vorzeichen zeigt an, daß die sich in der Zeile befindlichen Lebenslage bevorzugt wird; das negative dagegen weist auf eine Bevorzugung der sich in der Spalte befindlichen Lebenslage hin. Der Wert des Koeffizienten beschreibt die Stärke der Bevorzugung.

Tabelle 4: Kombinationen von Lebenslagen im Vergleich zum Urteil und Jugendgerichtshilfsvorschlag (Gamma-Koeffizient)

1. Ausprägung	2. Ausprägung									
	Hilfsarbeiter		Gelegenheitsarbeiter		Arbeitsloser		Schüler		Azubi	
	(B)		(C)		(D)		(E)		(F)	
	Urteil	Vor-schlag	Urteil	Vor-schlag	Urteil	Vor-schlag	Urteil	Vor-schlag	Urteil	Vor-schlag
Qualifizierter Berufstätiger (1)	.20	.09	.10	-.03	.10	.00	-.43	-.46	-.12	-.22
Hilfsarbeiter (2)			-.08	-.11	-.08	-.08	-.64	-.52	-.36	-.32
Gelegenheitsarbeiter (3)					.00	.02	-.54	-.43	-.23	-.17
Arbeitsloser (4)							-.54	-.43	-.22	-.19
Schüler (5)									.43	.35

Bemerkung: Der Gamma-Koeffizient berechnet den Zusammenhang zwischen zwei ordinal messenden Variablen. Der Wertebereich erstreckt sich zwischen "-1" und "+1". Ein Wert in der Nähe der Größe Null zeigt, daß eine Beziehung nicht existiert.

Bei der Berechnung der Werte in Tabelle 4 wurden die drei unteren Altersstufen (14-, 15- und 16jährige Jugendliche) ausgeschlossen, um altersbedingte Einflüsse auf die Schwere der Sanktionen zu kontrollieren.

Der Wert "-.46" im Feld E 1 drückt zum Beispiel eine deutliche Bevorzugung im Strafmaß aus, welche Jugendgerichtshelfer den Schülern im Vergleich zum qualifiziert berufstätigen Jugendlichen gewähren. Verbalisiert man den Inhalt der Tabelle, dann ist festzuhalten:

Es gibt drei Gruppen, die ein unterschiedliches Strafmaß zu erwarten haben:

- Schüler
- Auszubildende
- Erwerbstätige und Arbeitslose.

Stellt man einen Vergleich zwischen dem qualifizierten Berufstätigen, Hilfsarbeiter, Gelegenheitsarbeiter und Arbeitslosen an, beobachtet man keine nennenswerten Unterschiede. Die letztendlich ungünstigste Behandlung erfährt der jugendliche Hilfsarbeiter vor Gericht, die Unterschiede zum Gelegenheitsarbeiter und Arbeitslosen sind allerdings kaum noch erkennbar. Eine Nuance besser ergeht es dem qualifizierten Berufstätigen, er steht zwischen diesen und dem Auszubildenden. Schließlich wird sehr deutlich, daß den Schülern sowohl von seiten der Jugendgerichtshilfe als auch der Jugendrichter eine besondere Bevorzugung gewährt wird.

Um den Einwand zu berücksichtigen, daß Schüler wegen einer andersartigen Deliktstruktur einem geringeren Strafmaß entgegensehen, wurde der Zusammenhang zwischen Lebenslage des Jugendlichen und Maßnahmenstrenge in den einzelnen Deliktarten getrennt betrachtet. Die Ergebnisse, dargestellt in Tabelle 5, belegen, daß die Ungleichbehandlung zwischen Arbeitslosen und Berufstätigen einerseits und Schülern und Auszubildenden andererseits in allen Deliktarten wiederkehren. Zwar differieren die Koeffizientenwerte je nach Straftat, die Differenzen sind jedoch zu gering, um daraus weitgehende Schlüsse ableiten zu können.

Ein interessantes Detail läßt sich erkennen, wenn man den Zusammenhang getrennt für die Gruppe der Ersttäter und anschließend für die Jugendlichen, die bereits als Straftäter in Erscheinung getreten sind, betrachtet. Jugendgerichtshelfer und Jugendrichter berücksichtigen die Lebenslage des Jugendlichen nur in den Fällen bei der Strafzumessung, bei denen es sich um Ersttäter handelt. Ein erneutes Straffälligwerden macht die Lebenslage als Strafzumessungsfaktor unbedeutend, das heißt wenn sich ein junger Mensch wiederholt vor dem Jugendgericht verantworten muß, dann kann er nicht deshalb auf ein mildes Urteil hoffen, weil er Schüler ist.

Tabelle 5: Einfluß der persönlichen Lebenslage auf das Urteil und den Jugendgerichtshilfsvorschlag nach Deliktarten (Eta-Koeffizient)

Deliktart	Lebenslage	
	Urteil	Vorschlag
Einfache Verkehrsdelikte	.39	.36
Schwere Verkehrsdelikte	.27	.36
Kaufhausdiebstahl	.43	.48
Sonstiger Diebstahl	.37	.43
Sonstige Eigentumsdelikte	.43	.50
Leistungserschleichung	.28	.30
Leichte Körperverletzung	.38	.46
Schwere Körperverletzung, Tötungsdelikte	.31	.34
Raub, Erpressung, Nötigung, Bedrohung	.32	.53
Verstoß gegen das BTM-Gesetz	- Handel	.41
	- Konsum	.35
Sittlichkeitsdelikte	.61	.61
Gewalt gegen Sachen	.31	.35
Sonstige Delikte, keine Angabe	.35	.37

Bemerkung: Der Eta-Koeffizient wird berechnet, weil die Variable Lebenslage nur nominal mißt. Der Leser erfährt zwar das Ausmaß der Unterschiede, ohne jedoch über ihre Art informiert zu sein. Diese wurde nach der in Tabelle 5 demonstrierten Methode ermittelt. Wie erwartet entsprechen die Unterschiede dem oben beschriebenen Muster.

Zusammenfassung:

Die Situation arbeitsloser Jugendlicher zeichnet sich besonders dadurch aus, daß ihre Teilhabe an den materiellen und sozialen Chancen fühlbar eingeschränkt sind. Sie benötigen eine besondere innere Festigkeit, um die entstandenen Defizite nicht durch kriminelles Handeln auszugleichen. Stark überproportional häufig treten sie in der Folge als Straftäter in Erscheinung.

Der Anteil der Arbeitslosen an der Drogenkriminalität ist deutlich überhöht, Straßenverkehrsdelikte sind dagegen auffallend unterrepräsentiert. Im Bereich der Eigentumsdelikte, in dem stärkere Aktivitäten durch arbeitslose Jugendliche erwartbar waren, lag kein übermäßiges Fehlverhalten vor. Fragt man nach der Gleichbehandlung in der Strafzumessung, so ist festzuhalten, daß arbeitslose Jugendliche mit einer ebenso starken Sanktion zu rechnen haben, wie die Mehrzahl der Jugendlichen. Lediglich Auszubildende und Schüler, zusammen etwa ein Drittel der straffälligen Jugendlichen, können auf eine bevorzugte Milde hoffen. Darin sind sich Jugendgerichtshelfer und Jugendrichter einig.